



Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a i.V.m. § 5 Abs. 3 und 4 ARegV

wegen Genehmigung des Regulierungskontosaldos und Anpassung der Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 5 ARegV

hat die Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden

Dr. Christian Schütte,

den Beisitzer

Roland Naas,

und die Beisitzerin

Dr. Ulrike Schimmel

gegenüber der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Pasteurallee 1, 30655 Hannover, vertreten durch die Geschäftsführung

- Antragstellerin -

am 20.08.2020 beschlossen:

- 1.) Der Regulierungskontosaldo zum 31.12.2017 wird abweichend vom Antrag mit dem Wert [REDACTED] € festgelegt. Dem Antrag auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Jahre 2019 bis 2021 wird insoweit stattgegeben, als die Antragstellerin verpflichtet ist, ihre jeweilige kalenderjährliche Erlösobergrenze dieser Jahre um den in Anlage R1_Differenz dieses Beschlusses für das jeweilige Jahr ermittelten Betrag anzupassen.
- 2.) Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

Die Antragstellerin hat einen Antrag auf Genehmigung des ermittelten Regulierungskontosaldos zum 31.12.2017 und Anpassung der mit Beschluss BK9-16/8003 vom 18.06.2018 festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Jahre 2019 bis 2021 gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a i.V.m. § 5 Abs. 3 und 4 ARegV gestellt. Die über das Energiedatenportal der Bundesnetzagentur übermittelten Erhebungsbögen (Erhebungsbogen zum Regulierungskonto sowie Erhebungsbogen gemäß § 28 Nr. 1, 3 und 4 ARegV) liegen der Entscheidung zu Grunde.

Die Beschlusskammer hat den Antrag geprüft und der Antragstellerin mit Schreiben vom 20.07.2020 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 11.08.2020 Stellung genommen. Hierin führt sie aus, dass bei den volatilen Kostenanteilen die Erlöse fälschlicherweise doppelt angesetzt worden sind. Des Weiteren macht die Antragstellerin geltend, dass aus ihrer Sicht die Anlagen im Bau, sofern diese im betreffenden Kalenderjahr fertiggestellt worden sind, im Rahmen der Bestimmung der anererkennungsfähigen Kosten aus Investitionsmaßnahmen fälschlicherweise nicht berücksichtigt worden sind.

Die Beschlusskammer hat den doppelten Abzug der Erlöse bei den volatilen Kostenanteilen korrigiert.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II.

Die Entscheidung über den Antrag der Antragsstellerin auf Genehmigung des Regulierungskontosaldos und der sich daraus ergebenden Anpassung der Erlösobergrenzen ergeht auf Grundlage des § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a i.V.m. § 5 Abs. 3 und 4 ARegV. Dem Antrag war im tenorierten Umfang stattzugeben.

1. **Zuständigkeit**

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 und Abs. 3 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG.

2. **Ermächtigungsgrundlage**

Ermächtigungsgrundlage für die Entscheidung über die Genehmigung des Regulierungskontosaldos und der beantragten Anpassung der Erlösobergrenze ist § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a i.V.m. § 5 Abs. 3 und Abs. 4 ARegV. Während in § 29 Abs. 1 EnWG u.a. geregelt ist, dass die Regulierungsbehörde Entscheidungen nach den in § 21a Abs. 6 EnWG genannten Rechtsverordnungen, zu denen auch die Anreizregulierungsverordnung gehört, durch Festlegung oder durch Genehmigung trifft, konkretisiert § 32 Abs. 1 ARegV diese Ermächtigung u.a. dahingehend, dass die Regulierungsbehörde Festlegungen oder Genehmigungen nach § 29 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zur Anpassung der Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 3 bis 5 (Abs. 1 Nr. 1) bzw. zur Ausgestaltung und zum Ausgleich des Regulierungskontos nach § 5 ARegV (Abs. 1 Nr. 2) treffen kann.

§ 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a ARegV bestimmt, dass auf Antrag des Netzbetreibers eine Anpassung der Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 5 ARegV erfolgt. Unter der Formulierung „nach Maßgabe des § 5 ARegV“ ist zu verstehen, dass sich die Anpassungsbeträge aus dem vom Netzbetreiber ermittelten Saldo des Regulierungskontos ergeben. Dieser unterliegt gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 ARegV ebenso wie dessen Verteilung der Genehmigungspflicht durch die Regulierungsbehörde. Die Zu- oder Ab-

schläge (Anpassungsbeträge) auf die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers werden demnach anhand des ermittelten Regulierungskontosaldos bestimmt. Der Antrag ist gemäß § 4 Abs. 4 Satz 3 ARegV einmal jährlich zum 30.06. zu stellen; die Anpassung erfolgt nach § 4 Abs. 4 Satz 2 ARegV zum 01.01. des folgenden Jahres.

Die Erlösobergrenze selbst wird für die dritte Regulierungsperiode vom 01.01.2018 bis 31.12.2022 für jedes Kalenderjahr der gesamten Regulierungsperiode gemäß § 4 Abs. 1 ARegV nach Maßgabe der §§ 5 bis 16, 19, 22, 24 und 25 ARegV durch die Regulierungsbehörde bestimmt. Die Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen erfolgt durch Festlegung nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG.

Zur Bestimmung der Höhe der Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers wird der Saldo des Regulierungskontos zum 31.12.2017 vom Netzbetreiber ermittelt. Dieser ergibt sich aus den vom Netzbetreiber auf dem Regulierungskonto verbuchten Differenzen des Jahres 2017, die mit diesem Beschluss entweder genehmigt oder abweichend festgelegt werden. Dies sind gemäß § 5 Abs. 1 und 1a ARegV die Differenzen

zwischen

- den nach § 4 ARegV zulässigen Erlösen und den vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklungen erzielbaren Erlösen gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV,
- den tatsächlichen und den in der Erlösobergrenze enthaltenen Kosten aus der erforderlichen Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV,
- den tatsächlichen und den in der Erlösobergrenze enthaltenen Kosten aus Investitionsmaßnahmen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV i.V.m. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 ARegV,
- den im jeweiligen Kalenderjahr entstandenen Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV (volatile Kosten) und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV i. V. m. § 11 Abs. 5 ARegV,
- den tatsächlichen nach § 9 Abs. 2 GasNEV ermittelten und den in der Erlösobergrenze enthaltenen Erträgen aus der Auflösung von Baukostenzuschüs-

sen und Netzanschlussbeiträgen gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 13 ARegV

- den für das Kalenderjahr bei effizienter Leistungserbringung entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs, zu dem auch die Messung gehört und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen, soweit diese Differenz durch Änderungen der Zahl der Anschlussnutzer, bei denen der Messstellenbetrieb durch den Netzbetreiber durchgeführt wird, verursacht wird und soweit es sich nicht um Kosten für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen im Sinne des Messstellenbetriebsgesetz handelt

sowie

- der Differenz aus dem genehmigten Kapitalkostenaufschlag nach § 10a und dem Kapitalkostenaufschlag, wie er sich bei Berücksichtigung der tatsächlich entstandenen Kapitalkosten ergibt, § 5 Abs. 1a ARegV. Eine Anpassung gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 1 aufgrund eines genehmigten Kapitalkostenaufschlags ist jedoch für die Ermittlung des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2017 noch nicht relevant. Der Kapitalkostenaufschlag wurde erstmals für das Jahr 2018 genehmigt.

Sofern die Antragstellerin die Differenzen und im Ergebnis den Regulierungskontosaldo zum 31.12.2017 und die sich daraus ergebenden Zu- oder Abschläge richtig berechnet hat, ist der Antrag wie beantragt zu genehmigen. Anderenfalls sind der Regulierungskontosaldo zum 31.12.2017 und die sich daraus ergebenden Anpassungsbeträge abweichend vom Antrag festzulegen.

3. Antragsvoraussetzungen

Die Genehmigung des Regulierungskontosaldos bzw. der Antrag auf Anpassung der Erlösobergrenze setzt formell einen form- und fristgerecht gestellten Antrag voraus. Materiell setzt die Genehmigung des Regulierungskontosaldos und der sich daraus ergebenden Anpassung lediglich voraus, dass der Netzbetreiber den Saldo des Regulierungskontos und die Zu- oder Abschläge auf die Erlösobergrenze richtig berechnet hat. Anderenfalls legt die Regulierungsbehörde diese Größen mit diesem Beschluss abweichend vom Antrag fest.

4. Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen

Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a i.V.m. § 5 ARegV ist eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen erforderlich.

4.1. Antragszeitpunkt

Der Antrag nach § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a i.V.m. § 5 ARegV muss gem. § 4 Abs. 4 Satz 3 ARegV einmal jährlich zum 30. Juni eines Kalenderjahres gestellt werden.

4.2. Antragsform

Der Antrag nach § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1a ARegV muss gemäß § 5 Abs. 4 S. 1 ARegV neben dem ermittelten Saldo die der Anpassung zugrundeliegenden Daten, insbesondere die nach § 4 zulässigen und die tatsächlich erzielten Erlöse des abgelaufenen Kalenderjahres enthalten. Gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 ARegV muss der Antrag weiterhin Angaben zur Höhe der tatsächlich entstandenen Kapitalkosten und der dem Kapitalkostenaufschlag nach § 10a zugrunde gelegten betriebsnotwendigen Anlagegüter enthalten. Hierzu gehören insbesondere Angaben zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten und die jeweils in Anwendung gebrachte betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer nach Anlage 1 der Gasnetzentgeltverordnung. Sinn und Zweck der Regelung ist es, die Bewegungen auf dem Regulierungskonto für die genehmigende Regulierungsbehörde transparent darzustellen. Für das Jahr 2017 ist der Kapitalkostenaufschlag noch nicht relevant.

Der Antrag wurde von der Antragstellerin mit den der Anpassung zugrundeliegenden Daten formgerecht schriftlich bzw. elektronisch bei der Bundesnetzagentur eingereicht. Die zum Antrag gehörenden Erhebungsbögen wurden unter Nutzung der aktuellen Version der von der Bundesnetzagentur zum Download bereitgestellten XLSX-Datei hinsichtlich der wesentlichen Angaben vollständig und formal richtig ausgefüllt übermittelt. Dem Antrag wurden die für die Prüfung des Antrages erforderlichen Unterlagen beigelegt.

4.3. Antragszeitraum

Die Antragstellerin hat eine Anpassung der Erlösobergrenzen der Jahre 2019 bis 2021 beantragt. Grundsätzlich beantragt der Netzbetreiber den von ihm ermittelten Regulierungskontosaldo für das letzte abgeschlossene Kalenderjahr. Dieser wird gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 ARegV annuitätisch über die drei dem Jahr der Ermittlung

folgenden Kalenderjahre durch Zu- oder Abschläge auf die Erlösobergrenze verteilt.

4.4. Antragsgegenstand

Gegenstand des Antrages ist die Genehmigung des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2017 und die Genehmigung der sich daraus ergebenden Anpassungsbeträge der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Antragstellerin für die Jahre 2019 bis 2021.

5. Ermittlung der Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen

Die Zu- oder Abschläge auf die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die Kalenderjahre 2019 bis 2021 basieren auf dem abweichend festgelegten Regulierungskontosaldo zum 31.12.2017.

Der Netzbetreiber hat einen Regulierungskontosaldo zum 31.12.2017 in Höhe von [REDACTED] beantragt. Der Regulierungskontosaldo zum 31.12.2017 war abweichend vom Antrag mit dem Wert [REDACTED]

festzulegen.

Der Regulierungskontosaldo der Antragstellerin zum 31.12.2017 resultiert aus den am Ende des Kalenderjahres 2017 vom Netzbetreiber auf dem Regulierungskonto verbuchten Differenzen gemäß § 5 Abs.1 und 1a ARegV.

Die Beschlusskammer hat die vom Netzbetreiber ermittelten und auf dem Regulierungskonto verbuchten Differenzen des Jahres 2017 und den sich daraus zum 31.12.2017 ergebenden Regulierungskontosaldo geprüft. Betreffend die Differenzen des Kalenderjahres ist die Beschlusskammer zu folgenden Prüfergebnissen gekommen:

5.1. Differenzen des Jahres 2017

Für die Berechnung der Differenzen des Jahres 2017 wird auf die Anlage R1_Differenz und auf die schriftlichen Erläuterungen in der Anlage R verwiesen.

5.2. Verzinsung der Differenzen und Berechnung des Regulierungskontosaldos 2017

Die genehmigten bzw. abweichend festgelegten Differenzen des Jahres 2017 waren gemäß § 5 Abs. 2 ARegV in Höhe des im jeweiligen Kalenderjahr durchschnittlich

gebundenen Betrags zu verzinsen, wobei sich der durchschnittlich gebundene Betrag aus dem Mittelwert von Jahresanfangs- und Jahresendbestand ergibt. Die Verzinsung richtet sich nach dem auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten. Unter Berücksichtigung der Verzinsung ergibt sich der oben benannte abweichend festgelegte Regulierungskontosaldo zum 31.12.2017.

5.3. Berechnung der Anpassungsbeträge

Zur Bestimmung der Anpassungsbeträge ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 ARegV der Regulierungskontosaldo in drei Annuitäten aufzuteilen.

Für die Berechnung der Annuitäten der Jahre 2019 bis 2021 bildet der Barwert zum 30.06.2018 die Grundlage. Hierdurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Zu- bzw. Abschläge auf die EOG kontinuierlich über das Jahr zu- bzw. abfließen.

Die sich daraus ergebenden abweichend festgelegten Anpassungsbeträge der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Antragstellerin ergeben sich aus Anlage R1_Differenz des vorliegenden Beschlusses. Für die Antragstellerin sind die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen 2019 bis 2021 gemäß Ziffer 1.) des Tenors um [REDACTED] anzupassen.

6. Rückwirkende Genehmigung des Regulierungskontosaldos und der sich daraus ergebenden Anpassungsbeträge

Die in diesem Beschluss erfolgte abweichende Bescheidung des Regulierungskontosaldos und der sich daraus ergebenden Anpassungsbeträge der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen konnte nicht vor dem 01.01.2019 erfolgen.

Dies liegt in der zeitlichen Überschneidung der Prozesse zum Regulierungskonto mit anderen Verfahren begründet. Insbesondere war es für die Bestimmung des Regulierungskontosaldos erforderlich, dass vorgreifliche Verfahren nach § 10 ARegV zu Erweiterungsfaktoransuchen sowie nach § 26 Abs. 2 ARegV zu teilweisen Netzübergängen abgeschlossen sein mussten, bevor die Entscheidungen zur Genehmigung der entsprechenden Regulierungskontosalden spruchreif waren. Dem Abschluss dieser Verfahren war daher Priorität einzuräumen.

Aufgrund der Rechtsprechung des OLG Düsseldorf zur rückwirkenden Festlegung des Qualitätselements nach § 19 ARegV sieht sich die Beschlusskammer veranlasst, hilfsweise Ermessenserwägungen in Bezug auf die rückwirkende Genehmigung der Anpassung der Erlösobergrenze in diesem konkreten Einzelfall anzustellen. Der Beschlusskammer ist bewusst, dass rückwirkende Genehmigungen die Ausnahme sein sollten (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 15.02.2017, VI-3 Kart 155/15 (V), Rn. 38, juris). Im Rahmen des ihr zustehenden Regulierungsermessens hat sich die Beschlusskammer jedoch entschieden, von einer vorläufigen Genehmigung nach § 72 EnWG abzusehen und die Anpassung der Erlösobergrenzen der Jahre 2019 bis 2021 nach Maßgabe des § 5 ARegV rückwirkend zum 01.01.2019 zu genehmigen.

Eine vorläufige Genehmigung nach § 72 EnWG war aus Sicht der Beschlusskammer nicht zweckdienlich für das Verfahren sowie die Vereinnahmung von Netzentgelten. Zum Jahresende 2018 war dem Netzbetreiber der wahrscheinliche Anpassungsbetrag für die Erlösobergrenze 2019 durch seinen Antrag bekannt. Eine vorläufige Festlegung hätte also keinen wesentlichen inhaltlichen Mehrwert gehabt, sondern lediglich die dem Netzbetreiber bekannten und auch von ihm beantragten Tatsachen in Form eines vorläufigen Bescheides förmlich festgehalten. Im Gegenzug hätte eine vorläufige Genehmigung einen Mehraufwand sowohl auf Seiten der Behörde und der Netzbetreiber in Form von Erstellung und Zustellung der Bescheide sowie kritischer Durchsicht durch die Netzbetreiber bedeutet; auch Gerichtsverfahren gegen die vorläufigen Festlegungen wären nicht auszuschließen. Die Beschlusskammer hat daher den Netzbetreibern lediglich in Form eines Schreibens Anhaltspunkte genannt, welcher Betrag aufgrund des Regulierungskontosaldos bei der Verprobung zum 01.01.2019 einfließen sollte. Diese Hinweise wurden für alle Marktteilnehmer auf der Homepage der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

Die Beschlusskammer sah es aus den vorgenannten Gründen als sachdienlich an, sämtliche Ressourcen auf die zügige Abwicklung der parallel laufenden Verwaltungsverfahren (Verfahren zur Genehmigung des Regulierungskontosaldos der Jahre 2012 bis 2016 nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a i.V.m. § 5 Abs. 3 und 4 ARegV, Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen in der dritten Regulierungsperiode zu Kapitalkostenaufschlägen nach § 10a ARegV, Erweiterungsfaktoren nach § 10 ARegV sowie Netzübergängen nach § 26 ARegV) zu verwenden. Im Übrigen war, wie vorstehend bereits

ausgeführt, die Genehmigung des Regulierungskontosaldos bei einzelnen Netzbetreibern ohne den Verfahrensabschluss von Erweiterungsfaktoren und Netzübergängen betreffend das Jahr 2017 nicht möglich. In die Abwägung ist auch eingeflossen, dass die zeitliche Verzögerung mit 20 Monaten nicht gravierend war und dem Netzbetreiber seine individuellen Antragswerte bekannt waren.

Angesichts der sich nicht als gravierend erweisenden Verzögerung und der frühzeitigen Kenntnis des Netzbetreibers von den für die Berechnung der Erlösobergrenze 2019 maßgeblichen Werten erachtet die Beschlusskammer die rückwirkende Genehmigung des Regulierungskontosaldos und der sich daraus ergebenden Anpassung der Erlösobergrenze nach sorgfältiger Berücksichtigung aller Aspekte als sinnvollste Lösung.

Die Entscheidung, den Regulierungskontosaldo und die sich daraus ergebenden Anpassungsbeträge für die Jahre 2019-2021 rückwirkend zu genehmigen, ist auch verhältnismäßig. Die Entscheidung dient dem legitimen öffentlichen Zweck, entsprechend den Vorgaben des EnWG und der ARegV den Regulierungskontosaldo auszugleichen und etwaige Mehrerlöse über die Netzentgelte an die Netznutzer zurückzugeben bzw. zu wenig vereinnahmte Erlöse noch einnehmen zu dürfen. Die rückwirkende Festlegung ist hierzu geeignet. Sie ist auch erforderlich, da zum jetzigen Zeitpunkt ein gleich geeignetes, milderer Mittel nicht mehr zur Verfügung steht.

7. Umgang mit nachträglichen Veränderungen der Erlösobergrenze

Da der Saldo des Regulierungskontos zum 31.12.2017 und seine Verteilung auf die Kalenderjahre 2019 bis 2021 mit diesem Beschluss abschließend bestimmt werden, könnten nachträgliche Korrekturen der kalenderjährlichen Erlösobergrenze für das Jahr 2017 im Fall einer Bestandskraft dieser Entscheidung nicht mehr berücksichtigt werden. Daher wird die Beschlusskammer notwendige Korrekturen der Erlösobergrenze 2017 in dem zum Zeitpunkt der Änderung noch offenen Regulierungskontosaldo (d.h. der Regulierungskontosaldo, dessen Auflösung noch nicht abschließend genehmigt wurde), unter Einbeziehung einer Verzinsung entsprechend § 5 Abs. 2 ARegV berücksichtigen. Korrekturen können durch gerichtliche Entscheidungen oder einer Anpassungszusage veranlasst sein.

III.

Zur Frage der Kostentragung nach § 91 EnWG ergeht ein gesonderter Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 20.08.2020

Vorsitzender



Dr. Christian Schütte

Beisitzer



Roland Naas

Beisitzerin



Dr. Ulrike Schimmel

Anlage R

für Fernleitungsnetzbetreiber

1 Vorbemerkungen

Der Regulierungskontosaldo wurde zum 31.12.2016 berechnet und gemäß der Übergangsregelung in § 34 Abs. 4 ARegV annuitätisch durch Zu- bzw. Abschläge auf die entsprechenden kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der dritten Regulierungsperiode verteilt. Zur Berechnung des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2017 gemäß § 5 Abs. 3 ARegV und der entsprechenden Anpassungsbeträge ist zunächst die Jahresdifferenz 2017 zu bestimmen. Diese ergibt sich aus den einzelnen Positionen gemäß § 5 Abs. 1 ARegV (vgl. Kapitel 2). Die Differenz des Jahres 2017 wird in Kapitel 3 erläutert. Zuletzt wird in Kapitel 4 die Berechnung des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2017 und der Annuitäten beschrieben.

In der Anlage R1_Differenz ist die Jahresdifferenz des Jahres 2017, deren Verzinsung, der Saldo zum 31.12.2017 sowie die entsprechenden drei Annuitäten abgebildet. Die zulässigen Erlöse finden Sie in der Anlage R2_EOG, die mit der Netznummer ergänzt ist. Die Anlage R2_EOG_1 bezeichnet somit die zulässigen Erlöse des Netzes 1 des Jahres 2017. In der Anlage R3_Erzielbare Erlöse werden die erzielbaren Erlöse des Jahres 2017 in einer Übersicht dargestellt.

2 Positionen im Regulierungskonto

Die einzelnen Positionen im Regulierungskonto ergeben sich aus § 5 Abs. 1 ARegV. Für den Gasbereich sind dies im Einzelnen:

2.1 Differenz zwischen zulässigen Erlösen und erzielbaren Erlösen

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV ist die Differenz der zulässigen Erlöse und der vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklung erzielbaren Erlöse im Regulierungskonto zu erfassen. Dabei wird auch die Erlösdifferenz, die sich aus der Abweichung der prognostizierten Mengen, die in die Verprobungsrechnung eingeflossen sind, und den tatsächlich realisierten Mengen ergibt, berücksichtigt.

Zulässige Erlöse

Die zulässigen Erlöse bestimmen sich gemäß § 4 ARegV unter Berücksichtigung der nach § 29 Abs.1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 und § 4 Abs. 2 ARegV festgelegten Erlösobergrenze. Dabei ist die gemäß § 4 Abs. 1, 2 ARegV bestimmte Erlösobergrenze nach Maßgabe von § 4 Abs. 3 bis 5 ARegV kalenderjährlich vom Netzbetreiber anzupassen.

Bei einer Änderung von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 – 3 ARegV ist die festgelegte kalenderjährliche Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 ARegV jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres anzupassen. Abzustellen ist dabei auf die jeweils im vorletzten Kalenderjahr entstandenen Kosten; bei Kostenanteilen nach § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4, 6 und 13 ist auf das Kalenderjahr abzustellen, auf das die Erlösobergrenze anzuwenden sein soll.

Weiterhin können Anpassungen aufgrund einer Mehrerlösabschöpfung nach § 34 Abs. 1 ARegV i. V. m. § 10 GasNEV (analog) erfolgen.

Zudem können jeweils auf Antrag des Netzbetreibers gemäß § 4 Abs. 4 ARegV Anpassungen der Erlösobergrenze in Folge von beschiedenen Anträgen einer nicht zumutbaren Härte gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 ARegV gewährt werden.

Hinsichtlich der Anpassung der Erlösobergrenze ist gemäß § 8 ARegV die Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex zu berücksichtigen.

Eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 5 ARegV (Qualitätselement) war für das Jahr 2017 nicht relevant.

Erzielbare Erlöse

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV ist die Differenz der zulässigen Erlöse und der vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklung erzielbaren Erlöse im Regulierungskonto zu erfassen. Die erzielbaren Erlöse ermitteln sich als Produkt der tatsächlich im jeweiligen Jahr realisierten Absatzmengen und den zuvor im Rahmen der Verprobungsrechnung gemäß § 16 GasNEV ermittelten Entgelten.

Diese werden in der Gewinn- und Verlustrechnung des jeweiligen Geschäftsjahres durch die Umsatzerlöse aus Netzentgelten abgebildet. Im Rahmen der Ermittlung der erzielbaren Erlöse hat die Beschlusskammer daher grundsätzlich auf die Umsatzerlöse zurückgegriffen. Hierbei wird auf die Umsatzerlöse aus Netzentgelten Gas abgestellt, wobei nachträgliche Korrekturen

bzw. Erlösminderungen beispielsweise im Zusammenhang mit Rückstellungsbildungen nicht anerkennungsfähig sind. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass der Netzbetreiber derartige Umsatzerlöskorrekturen vollständig angezeigt hat.

2.2 Differenz aus vorgelagerten Netzkosten

Nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 ARegV erfolgt eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres bei einer Änderung von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV (erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen) auf Basis des Kalenderjahres, auf das die Erlösobergrenze Anwendung finden soll. Die diesbezüglich in dem jeweiligen Erlösobergrenzenjahr enthaltenen Ansätze sind den in diesem Kalenderjahr tatsächlich entstandenen Kosten gegenüberzustellen. Die so ermittelte Differenz ist im Regulierungskontosaldo gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV zu berücksichtigen. Kostenbestandteile der Biogas- sowie der Marktraumumstellungsumlage können ebenfalls Bestandteil dieser Differenz sein.

Die in der Erlösobergrenze enthaltenen bzw. tatsächlich entstandenen Kostenansätze für die erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen beziehen sich lediglich auf die originäre vorgelagerte Netznutzung von vorgelagerten Netzbetreibern. Kosten für vereinbarte Lastflusszusagen oder für Speichernutzungen sind nicht Bestandteil der erforderlichen Inanspruchnahme vorgelagerter Netznutzung.

2.3 Differenz aus Investitionsmaßnahmen

Nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 ARegV erfolgt eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres bei einer Änderung von Kosten nach § 11 Abs. 2 Nr. 6 ARegV (nicht beeinflussbare Kostenteile) auf Basis des Kalenderjahres, auf das die Erlösobergrenze Anwendung finden soll. Ein jährlicher Plan-Ist-Kostenabgleich ermittelt die Differenz, welche gemäß § 5 Abs. 1, 2 ARegV auf dem Regulierungskonto verzinst und verbucht wird. Da es sich um eine Anpassung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten handelt, werden diese Differenzen im Kapitel „Differenz zwischen zulässigen und erzielbaren Erlösen“ berücksichtigt.

2.4 Differenz aus volatilen Kostenanteilen

Nach § 4 Abs. 3 Nr. 3 ARegV erfolgt eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres bei einer Änderung von Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV (volatile Kostenanteile für die Beschaffung von Treibenergie) auf Basis des

Kalenderjahres, auf das die Erlösobergrenze Anwendung finden soll. Diese Regelung war erstmalig zum 01.01.2011 anwendbar. Der diesbezüglich im Jahr 2017 enthaltene Ansatz ist den tatsächlich entstandenen Kosten des Jahres 2017 gegenüberzustellen.

Zudem besteht gemäß der Festlegung der Kosten für Lastflusszusagen als volatile Kostenanteile i. S. d. § 11 Abs. 5 ARegV (KOLA) (vgl. BK9-14/606) die Möglichkeit, volatile Kosten im Rahmen von Lastflusszusagen anzupassen.

Die so ermittelte Differenz ist im Regulierungskontosaldo gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV zu berücksichtigen.

2.5 Differenz aus Kosten für Messung und Messstellenbetrieb

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 3 ARegV wird zusätzlich die Differenz zwischen den für das Kalenderjahr bei effizienter Leistungserbringung entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs oder der Messung und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen in das Regulierungskonto einbezogen, soweit diese Differenz durch Änderungen der Zahl der Anschlussnutzer, bei denen Messstellenbetrieb oder Messung durch den Netzbetreiber durchgeführt wird, oder Maßnahmen nach § 21b Abs. 3a und 3b EnWG a. F. sowie nach § 44 GasNZV verursacht wird.

2.6 Differenz aus Erträgen von Baukostenzuschüssen und Netzanschlusskostenbeiträgen

Gemäß der Regelung des § 5 Absatz 1 Satz 2 Nr.2 ARegV werden nach § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 i. V. m. § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 13 ARegV Baukostenzuschüsse und Netzanschlusskostenbeiträge auf Basis des Kalenderjahres, auf das die Erlösobergrenze Anwendung finden soll in der Erlösobergrenze eines Netzbetreibers berücksichtigt. Die diesbezüglich in dem jeweiligen Erlösobergrenzenjahr enthaltenen Ansätze sind den in diesem Kalenderjahr tatsächlich entstandenen Erlösen gegenüberzustellen. Die so ermittelte Differenz ist im Regulierungskontosaldo gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV zu berücksichtigen.

Die Umstellung des Abgleichs von t-2 auf t-0 durch die Novellierung der ARegV – ohne die Einführung einer Übergangsregelung – führt dazu, dass für die vereinnahmten Baukostenzuschüsse und Netzanschlusskostenbeiträge, die über 20 Jahre erlösmindernd in der Erlösobergrenze anzusetzen sind, die Jahre 1996 und 1997 nicht mehr zu berücksichtigen sind.

Insofern wird die Differenz aus den tatsächlichen nach § 9 Abs.2 GasNEV ermittelten und den in der Erlösobergrenze enthaltenen Erlöse aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen und Netzanschlusskostenbeiträgen in der Ermittlung des Regulierungskontosaldos berücksichtigt.

3 Bestimmung der Jahresdifferenz 2017

Zum 01.01.2015 hat der Netzbetreiber die Gasunie Ostseeanbindungsleitung GmbH vollständig nach § 26 Abs. 1 ARegV übernommen. Da für die Gasunie Ostseeanbindungsleitung GmbH zum Zeitpunkt des Übergangs noch eine Entgeltgenehmigung nach § 23a Abs. 1 EnWG für den Zeitraum 01.01.2015 bis 31.12.2017 vorgelegen hat, werden die Beträge aus dem Beschluss BK9-14/103 vom 25.08.2015 zuzüglich der Kosten für die Kapazitätsplattform §12 GasNZV bei den Sondersachverhalten in Zeile 80 erfasst.

3.1 Differenz aus zulässigen und erzielbaren Erlösen 2017

3.1.1 Zulässige Erlöse 2017

Eine detaillierte Aufgliederung der Erlösobergrenze 2017 in die einzelnen Bestandteile der Erlösobergrenzenformel gemäß Anlage 1 ARegV, findet sich in Anlage R2_EOG_1. Die aus Sicht der Beschlusskammer korrekt angepasste Erlösobergrenze wird in der Anlage R2_EOG_1 Zeile 182 dargestellt.

Die Abänderungen der kalenderjährlichen Erlösobergrenze gemäß § 26 Abs. 2 ARegV welche mit Aktenzeichen BK9-11/8003-NÜ13-1, BK9-11/8003-NÜ13-3, BK9-11/8003-8219-NÜ13, BK9-11/8219-8003-NÜ13, BK9-11/8004-8003-NÜ14 und BK9-11/8001-8003-NÜ16 festgelegt worden sind, sind in den in Anlage R2_EOG_1 Spalte I angegebenen Beträgen berücksichtigt.

Zum 01.01.2017 bzw. zum 30.09.2017 wurde mit Aktenzeichen BK9-11/8007-8003-NÜ17 bzw. BK9-11/8002-8003-NÜ17 die kalenderjährliche Erlösobergrenze gemäß § 26 Abs. 2 ARegV abgeändert. In den in Anlage R2_EOG_1 Spalte I angegebenen Beträgen ist diese Abänderung berücksichtigt.

Änderungen des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV)

Hinsichtlich der Anpassung der Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2017 ist die Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV zu berücksichtigen (vgl. hierzu Anlage R2_EOG_1 D12 und Zeile 56).

Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 bis 3 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV)

Im Rahmen seiner Mitteilungspflichten nach § 28 Nr. 1 ARegV hat der Netzbetreiber der Beschlusskammer für das Kalenderjahr 2017 Angaben hinsichtlich der Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 3 ARegV sowie der den jeweiligen Anpassungen zugrunde liegenden Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV gemacht.

Folgende Anpassungen des Netzbetreibers zum 01.01.2017 waren aus Sicht der Beschlusskammer nicht anerkennungsfähig:

Investitionsmaßnahmen

Durch die Neufassung des § 23 ARegV sieht die Verordnung eine Genehmigung von Investitionsmaßnahmen anstelle einer Genehmigung von Investitionsbudgets vor. Durch die Gesetzesänderung wird der zeitliche Verzug bei der Erlöswirksamkeit von Kosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen beseitigt. Die sofortige Wirksamkeit der Kosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen bedingt, dass in den Erlösobergrenzen des jeweiligen Kalenderjahres keine geprüften Ist-Kosten, sondern Plan-Kosten angesetzt werden. Hieraus kann sich gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 ARegV eine Anpassung ergeben.

Der Netzbetreiber hat nach Maßgabe des § 23 ARegV einen Antrag auf Investitionsmaßnahmen gestellt. Die aus diesen Projekten resultierenden Kapitalkosten führen zu einer Anpassung der Erlösobergrenze.

Mit Schreiben vom 15.06.2020 hat die Beschlusskammer 4 dem Netzbetreiber die Höhe der gesamten berücksichtigungsfähigen Kapitalkosten für die Investitionsbudgets bzw. Investitionsmaßnahmen in Höhe von [REDACTED] mitgeteilt.¹ Dieser Betrag, der durch die

¹ Dieser Betrag umfasst alle in diesem Schreiben aufgeführten Investitionsmaßnahmen.

hierfür zuständige Beschlusskammer 4 auf Grundlage ihrer gegenüber dem Netzbetreiber bestandskräftigen Festlegungen BK4-12-656 (vom 02.05.2012) sowie BK4-12-656A01 (vom 30.11.2016) errechnet wurde, ist von der Beschlusskammer 9 im Rahmen der Genehmigung des Regulierungskontosaldos und Anpassung der Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 5 ARegV zugrunde zu legen.

Die Anpassung der Erlösobergrenze in Höhe dieser gesamten Kapitalkosten gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 Nr.1 ARegV i.V.m. § 11 Abs. 2 Nr. 6 ist in der Anlage R2_EOG_1 Zeile 19 dargestellt.

Auflösung des Abzugsbetrags gemäß § 11 Abs. 2 Nr.6a ARegV

Gemäß § 23 Abs. 2a ARegV sind die in den letzten drei Jahren der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme entstandenen Betriebs- und Kapitalkosten, die auf Grund der Regelung nach § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 sowohl im Rahmen der genehmigten Investitionsmaßnahme als auch in der Erlösobergrenze gemäß § 4 Absatz 1 der folgenden Regulierungsperiode berücksichtigt werden, als Abzugsbetrag zu berücksichtigen. Die Auflösung des ermittelten Abzugsbetrags erfolgt gleichmäßig über 20 Jahre, beginnend mit dem Jahr nach Ablauf der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme. Da der Netzbetreiber diesen Abzugsbetrag, um eine doppelte Kostenanerkennung zu vermeiden, kostenmindernd über 20 Jahre als dauerhaft nicht beeinflussbaren Erlös in Ansatz zu bringen hat, kann es hier zu einer Anpassung der Erlösobergrenze kommen.

Der Netzbetreiber hat nach Maßgabe des § 23 ARegV Anträge auf Investitionsmaßnahmen gestellt. Der aus diesen Projekten resultierende Abzugsbetrag führt zu einer Anpassung der Erlösobergrenze.

Mit Schreiben vom 18.02.2014 und 29.07.2019 hat die Beschlusskammer 4 dem Netzbetreiber für das Jahr 2017 die Höhe des zu berücksichtigenden Abzugsbetrags für die Investitionsmaßnahmen in Höhe von [REDACTED] mitgeteilt.

Die Anpassung der Erlösobergrenze in Höhe der gesamten Kapitalkosten gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 Nr.1 ARegV i.V.m. § 11 Abs. 2 Nr. 6 ist in der Anlage R2_EOG_1 Zeile 20 dargestellt.

Anpassung aufgrund eines Sondersachverhaltes

Mehrerlösabschöpfung nach § 34 Abs. 1 i. V. m. § 10 GasNEV (analog)

Der Netzbetreiber hat eine Anpassung aufgrund einer Mehrerlösabschöpfung nach § 34 Abs. 1 i. V. m. § 10 GasNEV (analog) in Höhe von [REDACTED] vorgenommen. Dies ist in Anlage R2_EOG_1 Zeile 80 dargestellt.

Kosten Kapazitätsplattform §12 GasNZV

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz. 2 GasNZV sind die Kosten für den Betrieb und die Einrichtung einer Kapazitätsplattform anteilig von den beteiligten Netzbetreibern zu tragen und können auf die Netzentgelte umgelegt werden. Gleiches gilt gemäß § 12 Abs. 2 S. 2 und S. 3 GasNZV für die Einrichtung einer Sekundärkapazitätsplattform, die Transportkunden die Möglichkeit eröffnet, Ein- und Ausspeisekapazitäten an Dritte zu veräußern oder diesen zur Nutzung zu überlassen. Die Umlage der Kosten ist erstmalig zum 01.01.2013 möglich und betrifft die anteiligen Kosten aus den Kalenderjahren 2010 und 2011. Ab dem Jahr 2014 sind ausschließlich die im Kalenderjahr t-2 entstandenen anteiligen Kapazitätsplattformkosten heranzuziehen.

Der Netzbetreiber hat Kosten in Höhe von [REDACTED] geltend gemacht.

Die hieraus berücksichtigte Anpassung der zulässigen Erlöse ist in Anlage R2_EOG_1 Zeile 80 dargestellt.

Weitere Bestandteile der Erlösobergrenze

Weitere Bestandteile der Erlösobergrenze, die bereits Bestandteile der Festlegung nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV waren bzw. deren Anpassungen, sind in Anlage R2_EOG_1 Zeile 80 abgebildet. Hierbei handelt es sich um in der Kostenbasis des Jahres 2010 enthaltene Biogaskostenanteile, die in Höhe von [REDACTED] berücksichtigt werden.

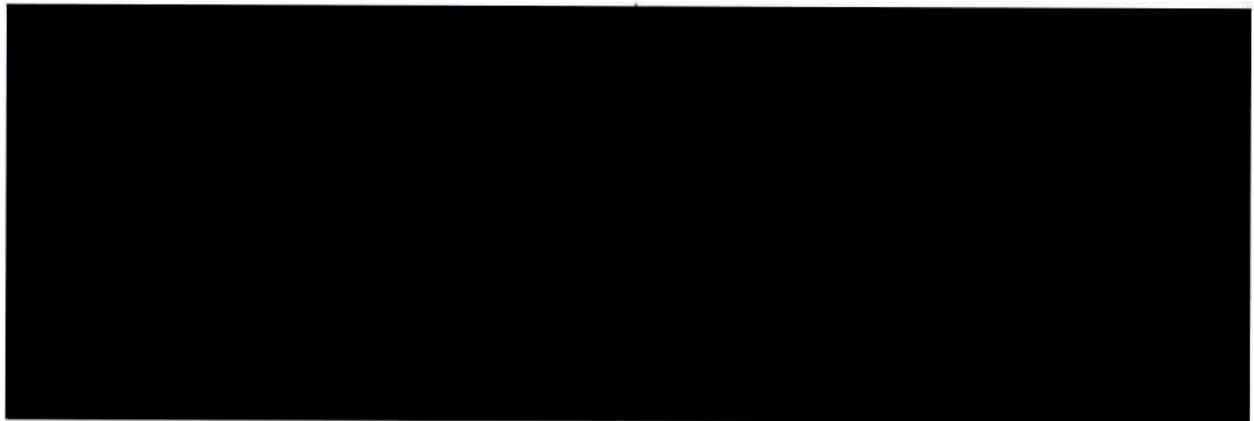
Des Weiteren wurden hier gemäß dem Beschluss BK9-14/103 vom 25.08.2015 [REDACTED] € berücksichtigt. Hinzu kommen Kosten für die Kapazitätsplattform gemäß § 12 GasNZV für die Gasunie Ostseeanbindungsleitung in Höhe von [REDACTED] gemäß Schreiben vom 14.01.2016 und E-Mail vom 14.10.2019.

Anpassung aufgrund einer nicht zumutbaren Härte gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 ARegV

Eine Anpassung der festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen aufgrund von § 4 Abs. 4 Nr. 2 ARegV erfolgte nicht.

3.1.2 Erzielbare Erlöse 2017

Nach Prüfung der vom Netzbetreiber mitgeteilten Daten durch die Beschlusskammer ergeben sich für das Jahr 2017 die in Anlage R3_Erzielbare Erlöse dargestellten erzielbaren Erlöse.



3.2 Differenz aus vorgelagerten Netzkosten 2017

Die Differenz aus vorgelagerten Netzkosten ist in der Anlage R1_Differenz Zeilen 6 und 7 dargestellt.

3.3 Differenz aus volatilen Kostenanteilen 2017

Die Berechnung des Differenzbetrags aus volatilen Kostenanteilen wird in Anlage R1_Differenz Zeilen 10 und 11 dargestellt.

3.4 Differenz aus Kosten für Messung und Messstellenbetrieb 2017

Der Netzbetreiber hat für das Kalenderjahr 2017 die Kostenveränderung für die Messung bzw. den Messstellenbetrieb inklusive der Maßnahmen gemäß § 21 b EnWG übermittelt. Diese Werte werden in der Anlage R1_Differenz Zeile 12 dargestellt.

3.5 Differenz aus Erträgen aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen und Netzanschlusskostenbeiträgen 2017

Die Differenz aus den tatsächlichen nach § 9 Abs.2 GasNEV ermittelten und den in der Erlösobergrenze enthaltenen Erträgen aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen und Netzanschlussbeiträgen ist in der Anlage R1_Differenz Zeilen 13 und 14 dargestellt.

4 Berechnung des Regulierungskontosaldos und Bestimmung der Anpassungsbeträge

Zur Berechnung des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2017 ist die Differenz des Jahres 2017 (vgl. Anlage R1_Differenz Zeile E16) zu berücksichtigen. Diese ist gemäß § 5 Abs. 2 ARegV zu verzinsen. Der Regulierungskontosaldo ist in der Zelle E28 angegeben.

Aus dem berechneten Regulierungskontosaldo wird gemäß § 5 Abs. 3 ARegV eine dreijährige Annuität berechnet. Die Höhe der Annuität ist in Zelle C35-E35 angegeben.

Berechnung des Differenzbetrages gem. § 5 Abs. 1 ARegV für das Kalenderjahr 2017

Beschreibung		Inhalt	2017
1	Erlösobergrenze gemäß § 4 ARegV	nach § 4 ARegV zulässige Erlöse	
		erzielbare Erlöse	
2	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten	
		in EOG enthaltene Ansätze	
3	Volatile Kostenanteile gemäß § 11 Abs. 5 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten	
		in EOG enthaltene Ansätze	
4	Kostenveränderung Messung/Mess-stellenbetrieb	bei effizienter Leistungserbringung entstehende Kostenveränderung	
5	Auflösung Baukostenzuschüsse gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 13 ARegV	tatsächlich entstandene Erlöse	
		in EOG enthaltene Ansätze	
6	Sonstiges		
		Saldo aus Einzeldifferenzen (Mindererlöse)	

Bestimmung des Regulierungskontosaldos		Netzbetreiberangaben gem. Antrag	Genehmigte Werte
Jahressaldo der Einzeldifferenzen			
Mittelwert aus Anfangs- und Endbestand			
Zinssatz gemäß § 5 Abs. 2 ARegV		1,72%	1,72%
Verzinsung des Saldos			
Gesamtsaldo nach Verzinsung			

Bestimmung der Annuität		Netzbetreiberangaben gem. Antrag	Genehmigte Werte
Regulierungskontosaldo zum 31.12.2017			
Verzinsung für das Jahr der Antragstellung			
Barwert (zu verteilender Betrag)			
Jährliche Annuität von 2019 bis 2021			
Verteilung			
Anpassungsbetrag			
S_t			

R2 Nachrechnung der angepassten Erlösobergrenze durch die Bundesnetzagentur für das Kalenderjahr 2017

Daten der Regulierungsperiode

Verfahrensart	Regelverfahren
Ausgangsniveau gemäß § 6 Abs. 1 ARegV	
Pauschalierter Investitionszuschlag nach § 25 ARegV	
Basisjahr [t]	
Effizienzwert [EW]	
Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV des Jahres 2010 [VPI0]	100
Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV des Jahres 2015 [VPI5]	106,90

Jahresdaten

Jahr	Verteilungsfaktor nach § 16 Abs. 1 ARegV (V)	Verteilungsfaktor nach § 16 Abs. 2 ARegV [V _{rel} nach]	Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV [PF]
2013	0,20		1,5000%
2014	0,40		3,0225%
2015	0,60		4,5678%
2016	0,80		6,1364%
2017	1,00		7,7284%

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV

Werte aus Basisjahr

Kosten

Erlöse

Saldo aus Netzveränderungen (Kosten)

Saldo aus Netzveränderungen (Erlöse)

gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten (Nr. 1)
Konzessionsabgaben (Nr. 2)
Betriebssteuern (Nr. 3)
erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (Nr. 4)
genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV (Nr. 6)
Auflösung des Abzugsbetrages nach § 23 Abs. 2a ARegV
verbleibende Kosten Biogas nach Abzug Wälzungspauschale (Nr. 8a)
betriebl. und tarifvertrag. Vereinbar. zu Lohnzusatz- und Versorgungsleist. (Abschluss vor 31.12.08) (Nr. 9)
Betriebs- und Personalratstätigkeit (Nr. 10)
Berufsausbildung, Weiterbildung, Betriebskindertagesstätten (Nr. 11)
pauschalierter Investitionszuschlag nach § 25 ARegV (Nr. 12)
Auflösung von Baukostenzuschüssen/ Netzanschlusskostenbeiträgen (Nr. 13)
Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Gasversorgungsnetzen, die einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen
aus einem vereinfachten Verfahren übergehende dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile (ohne vorgelagerte Netzkosten)
Summe
Saldo

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile KA_{dn}

volatile Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV

Kosten in VK_0 Erlöse in VK_0 Kosten in VK_1 Erlöse in VK_1

Saldo aus Netzveränderungen (Übertrag)

Kosten für die Beschaffung von Treibenergie
Kosten für Lastflusszusagen
Summe
Saldo

Differenz der volatilen Kostenanteile ($VK_1 - VK_0$)

Ermittlung der vorübergehend nicht beeinflussbaren und der beeinflussbaren Kostenanteile

Werte aus Basisjahr

Angepasste EOG vor Netzveränderungen

Saldo aus Netzveränderungen (Übertrag)

Summe (angepasste EOG nach Netzveränderungen)

Gesamtkosten ohne dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile	$KA_{ges,0} - KA_{dn,0}$
Beeinflussbarer Kostenanteil [%]	$1 - EW_0$
Beeinflussbarer Kostenanteil [€]	$KA_{b,0}$
Vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostenanteil [%]	EW_0
Vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostenanteil [€]	$KA_{vnb,0}$
Nicht abgebauter Teil der beeinflussbaren Kosten	$1 - V_1$
Nicht abgebauter beeinflussbarer Kostenanteil	$(1 - V_1) \times KA_{b,0}$
Abzubauender beeinflussbarer Kostenanteil	$V_1 \times KA_{b,0}$
Jährliche vorübergehend nicht beeinflussbarer zzgl. nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteil	$KA_{vnb,0} + (1 - V_1) \times KA_{b,0}$

Verbraucherpreisgesamtindex (VPI) und Produktivitätsfaktor (PF)

Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV	VPI	VPI ₂₀₁₀ (= VPI _b)	VPI 2015		
		100,00	106,90		
Steigerung des Verbraucherpreisgesamtindex bezogen auf Basisjahr	VPI_t / VPI_b		1,0690		
kumulierter genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV	PF _t	0,0773	0,0773		
Verbraucherpreisgesamtindex ./ Produktivitätsfortschritt	$(VPI/VPI_b) \cdot PF_t$		0,9917		
Jährliche Kostenanteile $K_{vnb} + K_b$ mit VPI und PF	$(KA_{vnb,0} + (1 - V) \times KA_{b,0}) \times (VPI/VPI_b - PF)$				

Erweiterungsfaktor (EF)

Anpassungsbetrag auf Grund eines Erweiterungsfaktors nach § 4, § 10 ARegV	EF _t	
Inflationierung	$(VPI/VPI_b - PF) \times EF$	
Jährliche Kostenanteile "vnb" + "b" mit VPI und PF sowie EF _t	$(KA_{vnb,0} + (1 - V) \times KA_{b,0}) \times (VPI/VPI_b - PF) \times EF$	

Qualitätselement (Q)

Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenze nach § 19 ARegV	Q _t	
---	----------------	--

Saldo des Regulierungskontos (S)

Zu- und Abschläge zum Ausgleich des Saldos des Regulierungskontos nach § 5 Abs. 4 ARegV	S _t	
---	----------------	--

Veränderung der volatilen Kostenanteile (VKt-VK₀)

Veränderung der volatilen Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV	VK _t -VK ₀	
--	----------------------------------	--

Zwischenergebnis Erlösobergrenze nach Regulierungsformel (EO _t)	$EO_t = KA_{vnb,0} + (KA_{vnb,0} + (1 - V) \times KA_{b,0}) \times (VPI/VPI_b - PF) \times EF + Q + VK_t - VK_0 + S_t$	
---	--	--

Sondersachverhalte

Sachverhalte die nicht von der Regulierungsformel erfasst werden		
--	--	--

Kalenderjährliche Erlösobergrenze	EO _{t, kalenderjährlich}	
-----------------------------------	-----------------------------------	--

Zusammensetzung der erzielbaren Erlöse für das Kalenderjahr 2017

	2017
1.1 Umsatzerlöse aus Netzentgelten Gas	
1.1.1 Ausspeisepunkte ohne Leistungsmessung	
1.1.2 Ausspeisepunkte mit Leistungsmessung	
1.1.3 Abrechnung	
1.1.4 Messung	
1.1.5 Messstellenbetrieb	
1.1.6 Gesondertes Netzentgelt gemäß § 20 Abs. 2 GasNEV	
1.1.7 Vertragsstrafen	
1.1.8 Preisnachlässe gemäß § 3 KAV i.V.m. § 18 GasNEV	
1.1.9 Unterbrechbare und unterjährige Verträge	
1.1.10 Weitere Erlöse	
1.1.11 Konzessionsabgaben	
1.1.12 Sonstige Umsatzerlöse aus Netzentgelten	
= Erzielte Erlöse (1.1 abzgl. 1.1.11)	
+ Unterverprobung	
= Erzielbare Erlöse	